

Nachfolgeplanung: Berücksichtigung von Ansprüchen gegenüber der 2. Säule und der Säule 3a



Von Markus Zimmermann
Segmentsleiter Finanzberatung
Zürcher Kantonalbank
und Inhaber des Zürcher Notarpatents

Die güter- und erbrechtliche Behandlung von Ansprüchen und Leistungen aus der Säule 2b (überobligatorische berufliche Vorsorge) und der Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge) ist in der Lehre, im Gegensatz zur 1. Säule und zur Säule 2a (obligatorische berufliche Vorsorge), umstritten¹⁾. Bezüglich der beruflichen Vorsorge (Säule 2a und 2b) hat das Bundesgericht festgehalten, dass derartige Leistungen «jedenfalls für den Normalfall» weder in den Nachlass fallen noch der Herabsetzung unterliegen, also vollständig den Anspruchsberechtigten zustehen²⁾. Offen gelassen hat das Bundesgericht, wie es sich mit den «individuell ausgestalteten» oder den «wesentlich über die normale Vorsorge hinausgehenden» Vorsorgeverträgen für höhere Kader und vor allem für Unternehmer verhält.

Trotz der verschiedenen Lehrmeinungen und der teilweise (noch) feh-

lenden Rechtsprechung zur güter- und erbrechtlichen Behandlung derartiger Ansprüche und Leistungen ist vor allem den Ansprüchen gegenüber der 2. Säule und der Säule 3a bei der Nachfolgeregelung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beizumessen. Häufig ist ein beachtlicher Teil des Vermögens in diesen Säulen gebunden. In der Praxis wird aber oft nur mit einem Testament über den Nachlass verfügt. Der Testator ist sich meistens nicht bewusst, dass die Ansprüche gegenüber der 2.

Säule und der Säule 3a ohne spezielle Regelung den Begünstigten gemäss den massgeblichen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen zustehen. Diese sind mit den Erben oft nicht identisch. Soweit bei der 2. Säule und der Säule 3a Handlungsspielraum besteht, sollte er zur Erreichung der gesetzten Ziele ausgeschöpft werden.

Nachfolgend werden einige bestehende Problemfelder und entsprechende mögliche Massnahmen aufgezeigt.

Ansprüche gegenüber der «Pensionskasse» (2. Säule)

Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Säule 2a) besteht sowohl für die Vorsorgeeinrichtungen als auch für die Versicherten nur wenig Handlungsspielraum. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Kreis der begünstigten Hinterlassenen, also Ehegatte, eingetragene Partner/Partnerinnen und Waisen, auf die in Art. 20a BVG erwähnten Personen³⁾ ausdehnen.

Seitens der Versicherten ist der Handlungsspielraum hauptsächlich beschränkt auf einen Vorbezug zur Finan-

zierung von selbstbewohntem Wohneigentum sowie den Entscheid über die Form des Bezugs des Altersguthabens (Rente und/oder Kapital). Allein diese beiden Möglichkeiten können jedoch je nach Situation einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des dereinstigen Nachlassvermögens und somit die Empfänger dieses Kapitals haben.

Viele Arbeitnehmer verfügen zusätzlich über eine Vorsorge im überobligatorischen Bereich (Säule 2b). Diese gewährt in der Regel nicht nur über das BVG-Minimum hinausgehende Altersleistungen, sondern auch zusätzliche Leistungen an Hinterbliebene. Massgebend sind die entsprechenden Reglemente. Wichtig ist, sich über die Leistungsvoraussetzungen zu erkundigen und diese soweit möglich bereits rechtzeitig zu erfüllen. So fordern gewisse Reglemente, dass die Lebensgemeinschaft nicht verheirateter Personen durch den Versicherten angezeigt wird oder dass zwischen nicht verheirateten Lebenspartnern ein Unterstützungsvertrag abgeschlossen wird. Sind diese formalen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird dem überlebenden Lebenspartner unter Umständen eine Leistung verweigert. Kleine Ursache mit schwerwiegenden finanziellen Folgen.

Freizügigkeitsguthaben

Viele Personen, wie Selbständige, vorzeitig Pensionierte, Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, Arbeitslose und sogar manche Arbeitnehmer, verfügen über ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice.

Dem Vorsorgenehmer steht es frei, sein Freizügigkeitsguthaben innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren, nämlich frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters von 65 Jahren für Männer und 64 Jahren für Frauen, zu beziehen. Vorzeitige Bezugsmöglichkeiten bestehen ansonsten u.a. für

die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum, bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei endgültigem Wegzug ins Ausland. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens an die Begünstigten gemäss Freizügigkeitsverordnung (FZV). Die Modifikationsmöglichkeiten bewegen sich zwar in einem schmalen Bereich. Die Versicherten können lediglich die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nach BVG, nämlich Ehegatte, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Waisen, mit den in der FZV vorgesehenen Personen⁴⁾ ergänzen. Die Auswirkungen dieser Modifikationsmöglichkeiten, insbesondere bei grösseren Kapitalien, können jedoch sehr weitreichend sein. Mit dem lebzeitigen Bezug fällt das Freizügigkeitsguthaben ins «normale» Vermögen und bildet im Falle des Ablebens Gegenstand des Nachlasses.

Ein Beispiel: Will ein verwitweter Vater seine drei voll erwerbsfähigen Kinder gleich behandeln, von denen eines 21 Jahre alt und noch in Ausbildung ist und die anderen volljährig und nicht mehr in Ausbildung sind, wird er die Altersleistung zum frühestmöglichen Zeitpunkt beziehen. Dadurch fällt diese in sein freies Vermögen und unterliegt den normalen erbrechtlichen Bestimmungen. Will er hingegen das in Ausbildung stehende Kind bevorzugen, wird er den Bezug bis zum spätestmöglichen Zeitpunkt hinausschieben. Im Falle seines Ablebens fällt dadurch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend unter Umständen ein beträchtliches Guthaben an ein einzelnes, eventuell kurz vor dem Ausbildungsabschluss stehendes Kind.

Dasselbe gilt z.B. auch für eine unverheiratete Person, die seit mehr als fünf Jahren mit einer/einem Lebenspartner(in) zusammenlebt und volljährige, nicht mehr in Ausbildung stehende Kinder hinterlässt. Wurde das Freizügigkeitsguthaben lebzeitig bezogen, bildet es Gegenstand des Nachlasses und fällt mangels Verfügung von Todes wegen an die Kinder als gesetzliche Erben. Wurde das Guthaben jedoch nicht bezogen, steht es kraft Begünstigungsordnung dem/der Lebenspartner(in)

zu. Die volljährigen, nicht mehr in Ausbildung stehenden Kinder haben gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung daran keinerlei Ansprüche. Zu beachten ist auch, dass bei Freizügigkeitsguthaben in letzter Linie nur gesetzliche Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) begünstigt sind. Allenfalls steht das Guthaben entfernten Verwandten und nicht den im Testament eingesetzten (nicht verwandten) Erben zu. Natürlich kann ein Zielkonflikt entstehen. Drängt sich aus Gerechtigkeitsempfinden, beispielsweise wenn alle Kinder gleich behandelt werden sollen, ein frühzeitiger Bezug auf, wird aus finanzplanerischen Gründen (Steuerprogression usw.) aber ein späterer Bezug empfohlen, ist guter Rat teuer.

Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)

Bei der Säule 3a steht dem Vorsorgenehmer nebst der Wahl des Zeitpunkts des Bezugs, nämlich frühestens 5 Jahre vor, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters⁵⁾ auch die Möglichkeit offen, eine beschränkte Änderung der Reihenfolge der Begünstigten zu verfügen sowie innerhalb bestimmter Anspruchsberechtigter (Eltern, Geschwister und übrige Erben) deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Primär begünstigt sind der überlebende Ehegatte oder der/die überlebende eingetragene Partner(in). An zweiter Stelle folgen die direkten Nachkommen sowie die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit dieser während den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Unterlässt es eine unverheiratete Person ohne Nachkommen, von der Änderungsmöglichkeit der Begünstigtenreihenfolge Gebrauch zu machen, ist der/die Lebenspartner(in) nur begünstigt, falls die Lebensgemeinschaft während mindestens 5 Jahren bestanden hat oder er/sie vom Verstorbenen massgeblich unterstützt wurde oder er/sie für gemeinsame Kinder aufkommen muss. Andernfalls steht das Guthaben den Eltern bzw. bei deren Fehlen

den Geschwistern zu. Der/die Lebenspartner(in) ginge leer aus. Bestimmt der Vorsorgenehmer hingegen, dass die Erben den Eltern und Geschwistern ranglich vorgehen, steht das Guthaben den Erben zu. Mit einem Testament sind nur noch die Erben zu bestimmen. Vorbehalten bleiben die Pflichtteilsansprüche der Eltern⁶⁾. Sicherheitshalber sollte die Änderung der Reihenfolge nicht nur schriftlich der Vorsorgeeinrichtung angezeigt, sondern zusätzlich auch im Testament verfügt werden.

Fachmännischer Rat gefragt

Für eine umfassende Nachfolgeregelung genügt eine Verfügung von Todes wegen allein nicht immer. Häufig können mit Vorkehrungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge grössere Vermögensmassen in die gewünschte Richtung gelenkt werden. Eine Beratung durch einen Spezialisten, der auch die Vorsorgeansprüche miteinbezieht, lohnt sich bestimmt.

1) Im Rahmen des Nachdiplomstudiums «Financial Consultant» setzte sich der Autor in seiner mit dem Jefferys-Anerkennungspreis 2005 ausgezeichneten Diplomarbeit «Güter- und erbrechtliche Behandlung von Ansprüchen gegenüber und Leistungen aus der 1., 2. und 3. Säule» vertieft mit dieser Materie auseinander.
2) BGE 129 III 305 ff. vom 24.4.2003. Der Autor dieses Artikels vertritt dazu eine differenzierte Meinung.
3) Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister sowie die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

4) Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

5) Per 1.1.2008 tritt eine Änderung in Kraft, wonach der Bezug der Altersleistung der Säule 3a bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, max. jedoch 5 Jahre, aufgeschoben werden kann.

6) Nach der Ansicht des Autors unterliegen die Leistungen aus der Säule 3a der Herabsetzung, d.h., pflichtteilsgeschützte Erben können ihren Pflichtteil erfolgreich geltend machen.

markus.zimmermann@zkb.ch ●